

dem ihm das factum mit seinen Circumstantien ohne Meldung der er-
eignenden Discrepance vorgestellet, denselben Gutachten zu vernehmen,
und die Meinung, welcher er beypflichtet, in Execution zu bringen,
oder was disfalls vor ein ander Expediens zu ergreifen sey, ist der ho-
hen Herren Principalen weiterer Ueberlegung und Entschlußung reser-
virt, ingleichen ob diejenigen, so man dem gesamten Kriegs-Rath bey-
gesezet, mit einem absonderlichen Eyde beleget werden sollen, daß Sie
aber das gemeine Interesse beeder Creyße nach Kriegs-Raison zu beob-
achten, seynd Sie billig bey der Coniunction der Völcker anzuwei-
sen. Das Directorium bey dem Kriegs-Rath behält, nach Anlei-
tung der Reichs-Constitutionen der requirirende Creyß-Obriste, wür-
de derselbe aber, oder die Herren Nach- und Zugeordneten, die Dire-
ction in Persohn zu führen verhindert, so sollen sie solches dem zum
Ober-Commando substituirten General committiren und anvertrau-
en, welcher jedoch, wann ein Creyß-Obrister, Nach- oder Zugeordne-
ter von dem requirirten Creyß bey den Trouppen vorhanden, oder
mit ihm concurrirt, denselben das Directorium bey dem Kriegs-
Rath, wie nicht weniger das Ober-Commando überlassen soll.

§. 9. Wie weit nechst disem denen Obristen die Iustiz über die Re-
gimenter die Creyß-Schlüsse und die dießfalls aufgerichtete Capitula-
tiones verstaten, ist daraus mit mehrern zu ersehen, dabey es dann
auch billig verbleibt, wie es aber mit denen höhern Officierern und in
casibus gravioribus bey der Coniunction zu halten, beruhet in der
hohen Herren Principalen Disposition und weiterer Vernehmung.

Von der
Kriegs-Iu-
stiz.

§. 10. Damit auch die in Armis stehende hohe Potentaten von
dem Scopo hiesiger Consultation gehörige Nachricht haben und alle
ungleiche Impressiones verhindert werden mögen, hat man die darzu
bedörffende Schreiben, um solche denen hohen Herren Principalen zu
dererselben Genehmhaltung und Vollziehung zu überbringen, abgefasset.

Communi-
cation an die
in Kriegs-
Verfassung
stehende Po-
tenzen von
dem Zweck
dieser Crays-
Verfassung.

§. 11. Wann Durchzüge auf Art und Weise, wie in den Reichs-
Constitutionibus versehen, mit solchen Völkern, daran das Reich
und die Crayße keiner Gefehrde sich zu besorgen haben und an denen
man sich auf alle Fälle erholen kan, begehret werden, sollen dieselben
zwar nicht verweigert, aber iedweden Stand, durch dessen Land sie ge-
hen, die Direction der Führung und Einquartirung gelassen und denen
Officierern und Soldaten hierunter eigenthätig zu verfahren, nicht ver-
stattet werden, sondern in allem gedachten Reichs-Constitutionibus
nachgelebet werden.

Von Durch-
märschen.